

### Der Krieg in seinen wirtschaftlichen Folgen. Vermögensfeststellung und Vermögenssperre.

Wien, 15. März.

Am letzten Donnerstag sind die Bürger Deutschösterreichs, die Bewohner von Stadt und Land, aufgewacht und haben erfahren, daß ihr bewegliches Kapitalvermögen einer behördlichen Feststellung mit zeitweiser Sperre unterzogen werden soll. Die Safes bei Banken und in Hotels blieben geschlossen, und die Mieter, die bereits in den Morgenstunden ankamen, um zu beheben oder neu zu erlegen, mußten unverrichteter Dinge wieder abziehen. Der gesamte Besitz an Wertpapieren, Münzen oder Noten, Guthaben oder Schulden bei Banken, Sparkassen oder Bankfirmen, die Geldeinlagen gegen Buch oder im Kontokorrent müssen nach dem Stichtage vom vor- oder im Kontokorrent das Wertpapiervermögen nach dem Stande vom 31. März der Steuerbehörde angegeben werden. Wertpapiere dürfen bis zum 15. April aus dem Verwahrungsorte nicht entfernt werden, und nur die Uebertragung von einer Bank zur anderen ist zulässig, wie überhaupt der Erlaß von Wertpapieren in Banken gefördert werden soll, um die geplante Abstempelung dort zu konzentrieren. Von den Kontokorrentguthaben oder Einlagen bei Sparkassen bleibt die Hälfte gesperrt, nur die Verfügung über Beträge bis tausend Kronen ist jederzeit frei. Die eingeleiteten Vorkehrungen verfolgen den Zweck, die Grundlage für die künftige Vermögenssteuer durch eine Aufnahme des Kapitals auf Grund des Selbstbekenntnisses der Besitzer unter strengster Kontrolle Momentaufnahme des gesamten beweglichen Kapitalbesitzes an dem bestimmten Stichtage angestellt werden, deren Voraussetzung in der überraschenden Plötzlichkeit liegt, mit der das Netz übergeworfen und ein Entkommen abgeschnitten worden ist. Mit der Aufnahme soll auch eine Kennzeichnung des gesamten Wertpapiervermögens verbunden werden, so daß künftig nur die abgestempelten Papiere die Verkehrsfähigkeit besitzen werden; dadurch soll verhindert werden, daß der in eigener Verwahrung befindliche Besitz sich der Besteuerung entziehe. Die Sperre der Einlagen, Wertpapiere und Safes soll solange aufrechterhalten werden, bis die Anmeldung zur Vermögenssteuer seitens der Steuerbehörde hierüber beigebracht ist. Mit der Vermögenserhebung soll eine Amnestie verbunden werden, welche den Steuerpflichtigen vor jeglicher Strafe schützt, ein Zurückgreifen auf unberichtigte Steuerpflichtigkeiten aus der Zeit vor dem Kriege zu verhindern, während der Kriegsjahre aber dem Fiskus die nachträgliche Bezahlung der ihm entgangenen Steuern sichern soll.

Die Sperrverfügungen, die hier erlassen wurden, bewegen sich in ähnlicher Richtung wie die Maßregeln, welche vor drei Wochen der tschechische Finanzminister ergriffen hat, gehen aber auf mannigfachen Gebieten nicht so weit und sind milder. Herr Maschin ist allerdings konsequenter, er weicht auch vor dem unbeweglichen Kapital nicht zurück, nimmt den Bauern gleichfalls die Hälfte ihrer Noten weg, unterzieht auch den Besitz der Landwirtschaft an Vieh, Maschinen, Werkzeugen, Fuhrwerken und Rohstoffen der Konfiskation, welche die Grundlage der Vermögenssteuer bilden soll. In Wien beschränkt man sich auf den Besitz von Bargeld und Wertpapieren, das Sachkapital wird weder bei der Landwirtschaft, noch bei der Industrie erfaßt, der Bauer wird gleichwie der Städter nur insofern herangezogen, als er sein Vermögen an Geld, Kriessanleihen und anderen Papieren, seine Einlagen bei den Kasseisenkassen und sonstigen Stellen angeben muß, wobei es in Böhmen fraglich ist, ob die Erfassung der Geldbestände auf dem Lande gelingen wird. Der tschechische Staat behält die Hälfte des zur Abstempelung eingeleiteten Geldes, die Hälfte der Guthaben und Einlagen dauernd zurück. Bei uns wird der volle Betrag zurückgestellt und unverzüglich freigegeben werden, sobald die Anmeldung zur Vermögenssteuer vollzogen sein wird. Für die Abstempelung erhebt der tschechische Staat eine Gebühr von einem Prozent des Wertes, bei uns erfolgt sie in jeder Richtung gebührenfrei; auch die Kontoauszüge, welche die Banken für den Zweck der Vermögenserhebung ausstellen sollen, werden nicht stempelspflichtig sein. Die Fristen für die Durchführung der ganzen Vermögenskonfiskation waren in Böhmen außerordentlich knapp auf eine Woche zusammengeknüpft, sind aber in Deutschösterreich auf den Zeitraum von vier bis sechs Wochen ausgedehnt. Das hat bei uns den schwerwiegenden Nachteil, daß die Sperre und Lähmung des Verkehrs viel länger andauern soll; der Besitzer kann zwar durch eine sofortige Anmeldung sein Depot unverzüglich frei machen, doch ist die wirkliche Verfügungsmöglichkeit davon abhängig, daß die Anmeldung von der Steuerbehörde zur Kenntnis genommen wird. Im tschechischen Staat waren während der Sperrwoche der Verkehr der Banken, die Börse, der Postverkehr mit dem Auslande vollkommen eingestellt, und es mußte ein allgemeines Moratorium erlassen werden. In Wien ist von allen diesen Verkehrseinschränkungen keine Rede. Nur Wertpapiere dürfen nicht entfernt werden, von den Einlagen kann der Besitzer die Hälfte jederzeit beheben, auf die andere Hälfte bei genügender Sicherung Kredit erhalten. Die Börse bleibt offen, die Guthaben, welche zur Bezahlung der Differenzen erforderlich sind, werden freigegeben, nur die Ausfolgung der Wertpapiere ist ausgeschlossen.

Gleichwohl bedeutet die Erfassung des Vermögens und die damit verbundene Sperre mannigfache schwere Störungen des ganzen wirtschaftlichen Verkehrs. Die einschneidendste ist die Festlegung der Einlagen und Kontokorrentguthaben bis zur Hälfte des Betrages. Der Geschäftsmann und Fabrikant können hiedurch vorübergehend in Verlegenheit geraten, wenn sie ihre Bargelder, die sie für solche Zwecke angesammelt haben, zur Zahlung von Löhnen und Rechnungen benötigen, da die Erfordernisse dieser Art ein Mehrfaches des früheren Friedensbedarfes umfassen. Die Steuerbehörde kann, wenn sie aus überraschenden Aufdeckungen eines großen, bisher nicht voll besteuerten Vermögens Nachtragssteuern für sich in Anspruch nimmt, hiefür Kauttionen verlangen und bis zu deren Leistung die Auszahlung des betreffenden Bankguthabens verweigern.